

# A m t s = B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 13.

Breslau, den 27. März

1844.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

*N* 11. Die Versicherung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude gegen Feuergefahr betreffend.

Bereits unterm 19. März 1836 (Amtsblatt ej. anni Stück XII. Nr. 15) wurde auf die Nothwendigkeit einer genügenden Versicherung aller Gebäude gegen Feuergefahr hingewiesen und bemerkbar gemacht, daß durch eine ausdrücklich erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 23. Januar 1836 festgesetzt worden, wie sich Niemand nach Feuerbrünsten auf die Gewährung einer extraordinären Unterstützung aus Staatsfonds zum Retablissement der zerstörten Gebäude Hoffnung machen dürfe, wenn die Gebäude nicht bei einer Feuer-Societät versichert werden und durch die Brandbonifikation nur unzureichende Retablissementsmittel gewonnen würden. Nun ist in Folge der Einführung der durch die Reglements vom 6. Mai 1842 organisirten beiden Feuer-Societäten für die Städte so wie für das platte Land der Provinz Schlessen die Gelegenheit, Versicherung gegen Feuergefahr mit Leichtigkeit nehmen zu können, allgemein geboten worden, und haben wir bereits durch eine Circular-Verordnung vom 21. September 1843 die sämmtlichen Landräthe, Superintendenten, Erzpriester und Schul-Inspectoren wiederholt aufmerksam gemacht, die Privat-Patrone, Kirchen-Kollegien und Gemeinden von der Nothwendigkeit, die ihrem Schutze empfohlenen Kirchen- und Schulgebäude gegen Feuergefahr zu versichern, eindringlich zu überzeugen, indem es zum Grundsatz geworden, daß bei vorkommenden Brandbeschädigungen Anträgen auf eine Gnaden-Unterstützung eben so, wie auf Bewilligung von Collecten, zum Wiederaufbau eine Berücksichtigung immer und überall werde versagt werden, wenn sich ergeben sollte, daß für die gedachten Gebäude Versicherung bei einer Feuer-Societät nicht genommen worden. Durch das Rescript des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. Januar d. J. wird die öffentliche Bekanntmachung dieser grundsätzlichen Bestimmung für erforderlich erachtet, und sollen wir ganz besonders diejenigen Privat-Patrone und Gemeinden, die es aus nicht zu rechtfertigender Sparsamkeit, oder aus offener Unbedachtsamkeit bis jetzt noch unterlassen haben, die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, deren Unterhaltung ihnen obliegt, gegen Feuer-

gefahr zu versichern, wiederholentlich auf die feststehenden und streng zur Anwendung kommenden Allerhöchsten Bestimmungen dringend aufmerksam zu machen.

Breslau, den 15. März 1844.

II.

**№ 12. Die Bescheinigungen über den Anfang oder die Einstellung eines Gewerbes.**

Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die schriftlichen Bescheinigungen über die im § 19 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 angeordnete Anmeldung des Anfanges oder der Einstellung eines Gewerbes, also insbesondere auch die Bescheinigungen über die Anmeldung im steuerfreien Umfang ausübender Gewerbe, kostenfrei ertheilt werden müssen.

Breslau, den 21. März 1844.

III.

Des Königlichlichen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herrn Eichhorn Excellenz, hat den praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Groß zu Charlottenbrunn zum Physikus des Kreises Habelschwerdt ernannt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 16. März 1844.

I.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß in den Kreisen Glatz, Habelschwerdt, Nimptsch und Strehlen noch nachträglich die nachbenannten Privatbeschäler pro 1844 zur Deckung aufgestellt worden sind, und zwar:

**A. Im Kreise Glatz:**

- 1) von dem Baugutsbesitzer Joseph Dinter zu Scheibau der firschbraune Hengst „Brutus“, böhmischer Race, mit Schnippe und 4 weißen Füßen, 9 Jahr alt und 5' 3" groß;
- 2) von dem Bauergutsbesitzer Franz Wolff zu Ullersdorf der firschbraune Hengst „Claron“, veredelter schlesischer Race, mit Schnurbälße, weißgestiefeltem linken Hinterfuß, 4 Jahr alt und 5' 3" groß.

**B. Im Kreise Habelschwerdt:**

- 1) von dem Bauergutsbesitzer Johann Pelz zu Ober-Langenau der Brandsuchshengst „Stello“, böhmischer Race, mit Schnurbälße und weißgestielten Hinterfüßen, 4 Jahr alt und 5' 1" groß;

- 2) von dem Bauergutsbesitzer Joseph Beck zu Kunzendorf der Goldsuchshengst „Pluto“, verebelter sch'essischer Race, mit unregelmäßiger Blässe und weißgefesseltem linken Vorderfuß und beiden Hinterfüßen, 4 Jahr alt und 5' 4" groß.

C. Im Kreise Nimptsch:

- von dem Inlieger Joseph Martin zu Groß-Linz, der von dem Schauamte des Münsterberger Kreises unter dem I. d. M. geführte, nicht näher bezeichnete Hengst; und.

D. im Kreise Strehlen:

- von dem Erbscholzen Siegmund Plätschke zu Campen der schwarzbraune Hengst, Landgestüts-Race, mit ganzer Blässe, mit weißgefesselten Hinterfüßen und dergl. rechtem Vorderfuß, 8 Jahr alt und 5' 4" groß.

Breslau, den 14. März 1844.

I.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts.

### N<sup>o</sup> 5. Die Gefängniß-Verwaltungen betreffend.

Die häufigen Klagen über die Gefängniß-Verwaltungen unsers Departements, wegen Ablieferung der Gerichts-Transportaten in unreinlichem Zustande, so wie die gegenseitigen Beziehungen, in welchen die Gerichts- und Polizei-Behörden bei Ablieferung und Annahme der Transportaten stehen, machen Maaßregeln nothwendig, welche nicht allein zur Beseitigung dergleichen Beschwerden dienen, sondern auch durch ihre Uebereinstimmung mit dem zu diesem Behufe von den Königlichen Regierungen der Provinz angeordneten Verfahren die Erreichung ihres Zweckes verbürgen.

Die Königlichen Inquisitoriate und die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements, mit welchen Gefängniß-Verwaltung verbunden ist, oder welche solche Verwaltungen in Betreff ihrer Gerichts-Gefangenen zu controliren haben, werden daher angewiesen, die nachstehenden Bestimmungen zu beachten und zu befolgen, welche die Königlichen Regierungen zu Breslau, Liegnitz und Oppeln in besondern Circular-Verfügungen vom 25. April und 13. August 1840 an die ihnen untergeordneten Polizei-Behörden nach gleichen Grundsätzen erlassen haben.

- 1) Jede Behörde, welche einen Verbrecher oder Vagabonden zum weitem Transport abgeliefert, hat dafür zu sorgen, daß der Transportat vorher von allem Ungeziefer vollständig gereinigt und im gereinigten Zustande in das andere Gefängniß oder in die Strafanstalt abgeliefert werde.
- 2) Erfolgt die Ablieferung des verhafteten Individuums sofort an eine andere Behörde, so sind die durch die Vereinigung etwa entstehenden geringen, auf das Bedürfniß

zu beschränkenden Kosten, auf dem Transportzettel zu vermerken, damit dieselben mit den übrigen Transportkosten von dem zur Tragung der letzteren Verpflichteten einbezogen werden.

Jede Gefängniß-Verwaltung hat daher diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur gründlichen Bereinigung der Gefangenen erforderlich sind und insonderheit auch in Betreff der Reinlichkeit der Gefängnisse und der Gefangenen die Instruktion vom 24. Oktober 1837 aufs Genaueste zu befolgen.

- 3) Da nun, sobald die Reinigung des Transportaten, wie ad 1 und 2 vorgeschrieben worden, einmal vollständig bewirkt ist, eine spätere Verunreinigung desselben nur durch den unreinlichen Zustand des Gefängnisses einer Zwischenstation oder durch die Vernachlässigung der Aufsicht beim Transport und auf den Transport-Stationen veranlaßt werden kann, so wird jede Behörde, welche durch den vorschriftswidrigen Zustand ihres Gefängnisses oder durch Vernachlässigung der Aufsicht für die Transporte dazu Veranlassung gegeben hat, daß eine wiederholte Reinigung des Transportaten auf der folgenden Station nöthig geworden ist, nicht allein zum Erfas der erweislich dadurch erwachsenen Kosten verpflichtet, sondern auch außerdem nach Befinden noch in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Rthlr. genommen werden, wobei ihr Einwand, daß der Transportat schon im unreinen Zustande an sie abgeliefert worden, nicht zur Entschuldigug gereicht, indem in diesem Falle, wie unten sub 5 vorgeschrieben ist, verfahren werden muß.
- 4) Dieselben vorstehend ad 3 erwähnten Nachtheile hat auch die absendende Behörde zu gewärtigen, sobald sie der ihr sub 1 auferlegten Verpflichtung gar nicht, oder mangelhaft genügt hat.
- 5) Sollte es vorkommen, daß einer Gefängniß-Verwaltung ein Transportat entweder von der absendenden Behörde, oder von der vorhergehenden Station in unreinlichem Zustande abgeliefert wird, so hat dieselbe dies durch die schriftliche Erklärung des Gefangen-Aufsehers, wie durch Vernehmung des Transportaten und der Transporteurs, welche ihn abgeliefert, genügend festzustellen, demnächst aber mit der Reinigung desselben vorzugehen, die dadurch entstandenen Kosten zu liquidiren, und sodann unter Beifügung der Liquidation und des Verhandelten, je nachdem die absendende Behörde eine Gerichts- oder Polizei-Behörde ist, an uns oder an die betreffende Königliche Regierung zu berichten, wonächst wir oder die Königliche Regierung bei hinreichender Feststellung der gerügten Nachlässigkeit, nach Maafgabe der obigen Bestimmungen, diese Kosten einziehen und die begangene Pflichtwidrigkeit durch Festsetzung einer Ordnungsstrafe ahnden oder nach den Umständen mit der vorgesetzten Dienstbehörde wegen Erstattung der Kosten zc. in Kommunikation treten und jene bewirken lassen werden.
- 6) Bei den aus dem Auslande kommenden Transportaten hat die erste Grenzstation nach den sub 1 und 2 gegebenen Vorschriften zu verfahren, und finden sodann auch auf sie die sub 4 und 5 gegebenen Bestimmungen Anwendung.

7) Die früher üblich gewesene Wiedereinziehung verauslagter Reinigungskosten auf den Zwischenstationen durch Abzug von den zu berichtenden Transportgebühren darf nicht ferner stattfinden.

Breslau, den 14. März 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Die Amtsthätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1843 betreffend.

Von den 683 Schiedsmännern hiesigen Departements sind im verflossenen Jahre 5830 Rechtsstreitigkeiten bearbeitet, davon 5115 verglichen, 259 durch Zurücktreten der Parteien, 374 durch Verweisung an den Richter beendet worden; anhängig blieben noch 82 Sachen. Die Zahl der in gedachtem Jahre angemeldeten Streitsachen hat sich gegen das Jahr 1842 um 72 vermehrt, und zwar stellte sich diese Vermehrung auf dem Lande mit 379 Streitsachen heraus, in den Städten waren 207 weniger als im Jahre 1842. In gütlicher Beilegung von Rechtsstreitigkeiten haben sich durch Thätigkeit und Eifer folgende Schiedsmänner ausgezeichnet:

- 1) Der Partikulier Schädler zu Glogau mit 792 Vergleichen;
- 2) der Haupt-Instituten-Kassen-Rendant Tschentscher zu Goldberg mit 293 Vergleichen;
- 3) der Schmiedemeister Renner zu Liegnitz mit 177 Vergleichen;
- 4) der Kantor Eisner zu Beuthen a. d. O. mit 149 Vergleichen;
- 5) der Kämmerer Lange zu Lüben mit 128 Vergleichen;
- 6) der Knopfmacher und Rathmann Schittler zu Löwenberg mit 90 Vergleichen;
- 7) der Gasthofsbesitzer Berndt zu Hainau mit 85 Vergleichen;
- 8) der Deposital-Rendant Anders zu Kittlitztreben mit 68 Vergleichen;
- 9) der Stadt-Syndicus Reinsch zu Liegnitz mit 66 Vergleichen;
- 10) der Stadt-Hauptmann Knauthe daselbst mit 66 Vergleichen;
- 11) der Bürgermeister Krüger zu Grünberg mit 64 Vergleichen;
- 12) der Stadt-Syndikus v. Wiese daselbst mit 63 Vergleichen;

was hierdurch belobend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Glogau, den 5. März 1844.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

## C h r o n i k.

Befätigt sind :

der bisherige Sub-Senior an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth in Breslau, Girth, zum Archidiaconus und Senior; der bisherige dritte Diaconus, Erüger, zum Sub-Senior und zweiten Diaconus; der bisherige fünfte Diaconus, Herbstein, zum dritten Diaconus; und der bisherige General-Substitut Pietsch zum fünften Diaconus, sämmtlich an derselben Haupt- und Pfarrkirche;

in Schweidnitz der bisherige Kämmerer und Rathsherr Thamm anderweit auf sechs Jahre;

der Schullehrer Franz als katholischer Schullehrer in Leuthen bei Landeck;

der Schul-Adjutant Jch als evangelischer Schullehrer in Friedrichsgrund, Reichsbachschen Kreises.

---

## B e r m ä c h t n i s s e.

Die in Breslau verstorbene Maurermeister-Wittwe Meyerhoffer geb. Hierlich:

der Schule zu St. Adalbert in Breslau . . . . . 50 Rthlr.